
Datum: 20.05.2009
Gericht: Amtsgericht Köln
Spruchkörper: Abt. 143
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 143 C 56/08
ECLI: ECLI:DE:AGK:2009:0520.143C56.08.00

Tenor:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 305,00 € sowie außergerichtliche

Kosten in Höhe von 36,40 €, jeweils nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 09. November 2006 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Sachverständigen U. hat die Klägerin zu tragen.

Von den übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin $\frac{3}{4}$, die Beklagte $\frac{1}{4}$.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Jede Partei kann die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch

Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung

Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Haftung für Mietwagenkosten bei fiktiver Abrechnung der Reparaturkosten.

Die Klägerin ist Leasinggesellschaft und als solche Eigentümerin des Fahrzeuges Audi Avant TTI mit dem amtlichen Kennzeichen XX. Am 30. August 2006 verursachte der Fahrer dieses Fahrzeuges einen Verkehrsunfall, für den Versicherungsnehmer der Beklagten unstreitig in vollem Umfang haftet. Die Klägerin ließ das Fahrzeug bei der Firma N. Lackiererei GmbH in Berlin in der Zeit vom 31. August 2006 bis zum 12. September 2006 für brutto 4.282,64 € (netto 3.691,93 €) reparieren. Gegenüber der Beklagten rechnete sie diesen Schaden fiktiv gemäß des Gutachtens vom 31. August 2006 in Höhe von netto 3.743,86 € ab. Diese Position, die Kosten des Sachverständigengutachtens sowie die unfallbedingten Nebenkosten und rechtsanwaltliche Vergütung in Höhe von 374,90 € zahlte die Beklagte, lehnte jedoch eine Zahlung der Mietwagengebühren am 02. November 2006 ab. Nach dem Leasingvertrag war die Klägerin verpflichtet, ihren Leasingnehmer einen Mietwagen zu stellen. Infolgedessen wurden ihr, ebenfalls von der Firma N. Lackiererei GmbH, für die Zeit vom 31. August 2006, 13.55 Uhr bis 13. September 2006, 9.45 Uhr 13 Tage zu je netto 96,75 € für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges Audi Avant TTI in Rechnung gestellt, insgesamt 1.257,76 €. Diesen Betrag begehrt die Klägerin nunmehr von der Beklagten.

Erstmals in der mündlichen Verhandlung vom 06. Mai 2009 erklärte die Klägerin, nunmehr konkret abrechnen zu wollen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.257,78 € sowie außergerichtliche

Kosten in Höhe von 84,50 € jeweils nebst Zinsen in Höhe von

5 % Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 09. November 2006 zu

zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, dass das Fahrzeug nach dem Unfall uneingeschränkt fahrfähig und verkehrssicher gewesen sei und es im übrigen möglich sei, für die selbe Zeit einen Mietwagen unter 580,00 € anzumieten.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

1. 15
Die Klägerin hat gegen die Beklagte lediglich noch einen Anspruch auf Zahlung von weiteren 16
305,00 € Mietwagenkosten gemäß §§ 7 StVG, 3 PflVG.
Insoweit handelt es sich angesichts der 100 % igen Haftung ihres Leasingnehmers, dem 17
Versicherungsnehmer der Beklagten, und der ihrer eigenen vertraglichen Verpflichtung, ihrem
Leasingnehmer ein Ersatzfahrzeug zu stellen, um einen eigenen Schaden der Klägerin.
Die Klägerin kann nunmehr auch nicht, nachdem sie bereits im Jahr 2006 die fiktive 18
Abrechnung gewählt hat, zur Abrechnung nach konkreten Schadenspositionen übergehen.
Denn unabhängig davon, ob damit eine Klageänderung oder nur eine tatsächliche Ergänzung
des Sachverhaltes vorliegt, handelt es sich nur um eine Absichtserklärung der Klägerin; eine
tatsächliche Abrechnung ist nicht erfolgt.
Da die Klägerin jedoch den tatsächlichen Sachschaden lediglich fiktiv abgerechnet hat, kann 19
sie gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB nur insoweit Ersatz für die Mietwagenkosten verlangen,
wie sie in dem der Abrechnung zugrundeliegenden Sachverständigengutachten als
erforderlich angesehen wurden (vgl. BGH, Urteil vom 15. Juli 2003 in NZV 2003, 569). Das
Gutachten des Ingenieurbüros C. vom 31. August 2006, welches die Klägerin ihrer fiktiven
Abrechnung zugrundelegte, sah jedoch eine angemessene Reparaturzeit von lediglich 4 – 5
Arbeitstagen vor. Anhaltspunkte dafür, dass dieses Gutachten unrichtig sei, sind weder
ersichtlich, noch von der Klägerin vorgetragen. Vielmehr ergibt sich aus der von der Klägerin
selbst vorgelegten Reparaturrechnung, dass insgesamt 248 Arbeitseinheiten abgerechnet
wurden, wobei je 10 Arbeitseinheiten einer Stunde entsprechen. Daraus ergibt sich eine
Nettoreparaturdauer eingesetzter Arbeitszeit von 24,8 Stunden, also etwa 3 Tagen.
Selbstverständlich sind hierzu Verzögerungen durch Trocknungen der Lackierung,
Beschaffung von Ersatzmaterialien und ähnlichem zu berücksichtigen. Allerdings ergibt sich
nicht, dass das Sachverständigengutachten von vorneherein von einer nicht ausreichend
langen Reparaturdauer ausging. Die Klägerin hat daher lediglich Ersatzanspruch auf Ersatz
fiktiver Mietwagenkosten für die Dauer von 5 Tagen.
2. 20
Bereits auf der Grundlage der von der Klägerin selbst vorgelegten Mietwagenrechnung ergibt 21
sich für 5 Tage lediglich ein Betrag von 483,75 €. Die Klägerin hat jedoch diesen Mietwagen
ohne vorherige Erkundigungen auf dem Mietwagenmarkt unmittelbar von dem
Reparaturbetrieb in Anspruch genommen. Insoweit liegt ein Verstoß gegen die
Schadensminderungspflicht des § 254 Abs. 2 BGB vor, weil die Klägerin als
Leasinggesellschaft und damit professionell auf dem Automarkt (wenn auch nicht dem
Mietmarkt) tätige Firma gehalten war, sich zumindest im örtlichen Bereich des
anspruchsberechtigten Leasingnehmers nach vergleichbaren Mietwagentarifen zu
erkundigen. Der Klägerin kann daher nur derjenige Betrag zustehen, zudem ohne größeren
Aufwand ein vergleichbares Fahrzeug im örtlichen Mietwagenmarkt zu mieten gewesen wäre.
Diesen Betrag schätzt das Gericht gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage des Gutachtens des
Sachverständigen U. auf 305,00 €. Denn dieser hat für die Anmietung eines vergleichbaren
Fahrzeugs für die Dauer von 5 Tagen bei der Anmietung per Telefon ein Mittelwert von
449,36 € brutto und bei der Anmietung per Internet 327,02 € ermittelt. Im Mittel ergibt dies
einen Betrag von 388,19 € brutto = 326,21 € netto. Da sich nach den Angaben des
Sachverständigen die Mietwagenpreise seit 2006 lediglich unwesentlich verändert haben,

nimmt das Gericht hierzu gemäß § 287 ZPO auf der Grundlage der allgemeinen Preissteigerungsrate im Bereich Verkehr von ca. 6,5 % einen entsprechenden 6,5 % igen Abschlag vor, woraus sich ein Betrag von 305,00 € ergibt.

Soweit die Klägerin einwendet, dass aus diesen Beträgen nicht hervorgehe, ob hierzu evtl. Vollkaskoversicherungen oder ähnliche Kosten kommen, greift dieser Einwand nicht durch. Vielmehr ergibt sich dies auch in der von der Klägerin selbst vorgelegten Mietwagenrechnung nicht, so dass davon auszugehen ist, dass sich hier wie dort um einen Pauschaltarif handelt. Diesen wollte die Klägerin konkret abrechnen, so dass sie sich auf eine abweichende Abrechnung bei der fiktiven Rechnung nicht berufen kann. 22

3. 23

Dementsprechend stehen der Kläger auch nur verringerte Rechtsanwaltskosten auf der Grundlage eines um die konkreten Mietwagenkosten von 1.257,56 € verminderten und die tatsächlich abrechnungsfähigen Mietwagenkosten von 305,00 € erhöhten Gegenstandswertes von insgesamt 4.525,16 € netto zu. Sie hatte damit Anspruch auf Netto – Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 411,30 €, von denen die Beklagte bereits 374,90 € gezahlt hat, so dass ein Restbetrag von netto 36,40 € verbleibt. 24

Im übrigen war die Klage abzuweisen. 25

4. 26

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1, 96 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. 27

Streitwert: 1.257,76 €. 28